

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie schwerpunktmäßig über eine Reihe von neuen BFH-Urteilen und ihre möglichen Auswirkungen auf Einzelunternehmen. So sind Nutzungsausfallentschädigungen für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter stets als Betriebseinnahmen zu erfassen (Nr. 1). Warenverkostungen sind nicht als Bewirtungen zu behandeln, sondern in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar (Nr. 10).

Zum Investitionsabzugsbetrag gibt es zwei neue Urteile betreffend die Ermittlung der Gewinngrenze (Nr. 2) und die geplante Einbringung des Einzelunternehmens in eine GmbH (Nr. 3). Lohnsteuerliche Vorteile können sich bei der Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter ergeben (Nr. 9), und für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern ist die rechtzeitige Zuordnung des Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen entscheidend (Nr. 11).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Betriebseinnahmen:** Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen
- 2 Investitionsabzugsbetrag (1):** Zählt die Auflösung einer früheren Anparabschreibung bei der Ermittlung der maßgebenden Gewinngrenze mit?
- 3 Investitionsabzugsbetrag (2):** Vorsicht bei geplanter Einbringung in GmbH
- 4 Betriebsgrundstück:** Keine Übertragung einer 6b-Rücklage bei mittelbarer Grundstücksschenkung
- 5 Ehegattengrundstück:** Doppelte Abschreibung nach Übertragung eines bebauten Grundstücks?
- 6 E-Commerce und Versandhandel:** Neues Widerrufsrecht für Kunden
- 7 E-Books:** Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz, aber Preisbindung
- 8 Betriebsprüfung:** Unterbrechung der Festsetzungsverjährung durch eine Prüfungsanordnung?

1 Betriebseinnahmen: Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen

Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut sowohl betrieblich als auch privat genutzt (zum Beispiel ein Fahrzeug), so kann es – ungeachtet der gemischten Nutzung – nur ganz oder gar nicht als Betriebsvermögen erfasst werden, da ein bewegliches Wirtschaftsgut nicht teilbar ist. Erhält der Unternehmer im Zusammenhang mit Schäden an solchen Wirtschaftsgütern Ersatzleistungen, so folgt die steuerliche Zuordnung dieser Einnahmen der Zuordnung des Wirtschaftsguts zu der jeweiligen Vermögenssphäre.

Beispiel:

A war Inhaber einer Versicherungsagentur. Er ermittelte seine Einkünfte durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Zum Betriebsvermögen gehörte ein Fahrzeug, das er auch privat nutzte. Den Privatanteil ermittelte er nach der sogenannten 1-Prozent-Methode.

Nach einem Unfall hatte A im Jahr 2008 einen Betrag von 1.210 Euro von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers erhalten, da er für die Zeit der Reparatur kein Ersatzfahrzeug angemietet hatte. Da der Unfall auf einer Privatfahrt geschehen war, erfasste er die Nutzungsausfallentschädigung nicht als Betriebseinnahme. Nach seiner Auffassung stellte die Entschädigung eine nicht steuerbare Einnahme dar.

Das Finanzamt sah dies nach einer Betriebsprüfung anders und erfasste die Entschädigungsleistung als Betriebseinnahme.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Entschädigung für den Nutzungsausfall eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens ist **immer eine Betriebseinnahme**. Dies gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Steuerpflichtige auf den Schaden reagiert hat.

Damit setzt der BFH seine Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinnahmt wurden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten. Für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes. Auch der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist ausschließlich dem Betrieb zuzuordnen, wenn das Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört.

2 Investitionsabzugsbetrag (1): Zählt die Auflösung einer früheren Ansparabschreibung bei der Ermittlung der maßgebenden Gewinngrenze mit?

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können unter bestimmten Voraussetzungen einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag für die geplante Neuanschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts bilden, wenn sie (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags) die Gewinngrenze von 100.000 Euro nicht

überschreiten (§ 7g Abs. 1 Buchst. c EStG). Die Frage stellte sich, ob die Auflösung einer früheren Ansparabschreibung oder eines früheren Investitionsabzugsbetrags bei der Gewinnermittlung mit zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Der Inhaber der Versicherungsagentur A (siehe vorheriger Beitrag) erklärte im Jahr 2008 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von rund 64.300 Euro. Nach seiner Gewinnermittlung hatte er einen Gewinn von 113.919 Euro erzielt. Dabei war als Betriebseinnahme ein Betrag von 56.000 Euro für die Auflösung einer Ansparabschreibung berücksichtigt. Von dem Gewinn zog A im selben Jahr einen Betrag in Höhe von 49.800 Euro für einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG ab.

Das Finanzamt versagte den Abzug des Investitionsabzugsbetrags, da der Unternehmer im Jahr 2008 die maßgebende Gewinngrenze von 100.000 Euro überschritten habe.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die **Auflösung der Ansparabschreibung** aus den Vorjahren sei auch im Rahmen der Ermittlung der Gewinngrenze **gewinnerhöhend zu berücksichtigen**.

In der Praxis muss also darauf geachtet werden, dass die maßgebende Gewinngrenze für einen neuen Investitionsabzugsbetrag nicht durch die Auflösung eines früheren Investitionsabzugsbetrags überschritten wird.

3 Investitionsabzugsbetrag (2): Vorsicht bei geplanter Einbringung in GmbH

Eine Entscheidung des BFH zur ehemaligen Ansparabschreibung lässt aufhorchen, da sie auch für den aktuellen Investitionsabzugsbetrag Anwendung findet und im Widerspruch zur überwiegenden Auffassung im Schrifttum steht. Ein Investitionsabzugsbetrag, der in einem Einzelunternehmen geltend gemacht wird, bei dem im Zeitpunkt der Geltendmachung feststeht, dass es in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird, bevor das Wirtschaftsgut angeschafft werden kann, geht verloren.

Sachverhalt:

A gliedert sein Einzelunternehmen am 30.3.2004 auf eine neu gegründete GmbH aus. In der Eröffnungsbilanz der GmbH zum 1.1.2004 führt er die Buchwerte des Einzelunternehmens fort. Die GmbH wird am 21.6.2004 in das Handelsregister eingetragen.

Am 10.6.2004 reichte U dem Finanzamt seine Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2003 für das Einzelunternehmen vorab ein. Darin war eine Betriebsausgabe in Höhe von 200.000 Euro für eine Ansparabschreibung (§ 7g Abs. 3 EStG 2002) enthalten. Als A im August 2004 die Einkommensteuererklärung für 2003 beim Finanzamt einreichte, erkannte dieses die Ansparabschreibung nicht an. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das FG Münster vertrat wie das Finanzamt die Auffassung, dass durch die Einbringung des Einzelunternehmens in

eine GmbH der für die Ansparabschreibung notwendige **Finanzierungszusammenhang verloren** gehe.

Der X. Senat des BFH wollte der Revision des A stattgeben, da nach seiner Auffassung die Frage der Einbringung für den Finanzierungszusammenhang keine entscheidende Rolle spiele. Er sah sich daran aber gehindert, da der I. Senat in einem Urteil aus 2010 gegenteilig entschieden hatte. Daher wurde der **Große Senat angerufen**, der die vorgelegte Rechtsfrage im Sinne der Finanzverwaltung entschied. Danach kann eine Ansparabschreibung nicht mehr gebildet werden, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung feststeht, dass der Betrieb in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

Der steuerpflichtige Einzelunternehmer kann das begünstigte Wirtschaftsgut nicht mehr innerhalb des Begünstigungszeitraums anschaffen, sodass es an einer Tatbestandsvoraussetzung für die Förderung fehlt. Wenn der Betrieb in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird, ändert sich daran nichts. In diesem Fall ändert sich der Rechtsträger und es liegt ein veräußerungsähnlicher Vorgang vor. In einem solchen Fall ist eine Förderung ebenfalls nicht möglich, es sei denn, das begünstigte Wirtschaftsgut wird voraussichtlich noch vor der Einbringung in die Kapitalgesellschaft angeschafft oder hergestellt.

Die Entscheidung betrifft zwar die alte Fassung des § 7g EStG, ist jedoch auf den in der Neufassung geregelten Investitionsabzugsbetrag entsprechend anzuwenden. Die Meinungsbildung des Großen Senats war zudem so eindeutig, dass bei weiteren Fällen dieser Art keine Zweifel mehr aufkommen dürften.

4 Betriebsgrundstück: Keine Übertragung einer 6b-Rücklage bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung wird ein Geldbetrag mit der Auflage geschenkt, damit ein Grundstück zu erwerben. In einem solchen Fall gilt für die Schenkungsteuer das **Grundstück als geschenkt**. Auch ertragsteuerlich ist das Grundstück dem Schenker zuzurechnen. Aus diesem Grund kann eine von ihm gebildete 6b-Rücklage nicht von dem Beschenkten für ein mittelbar übertragenes Betriebsgrundstück genutzt werden.

Beispiel:

A erhält das Einzelunternehmen seiner Mutter im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Buchwertfortführung. Der Buchwertübergang erfasst dabei auch eine von der Mutter gebildete 6b-Rücklage für einen Gewinn aus einer Grundstücksveräußerung in Höhe von rund 780.000 Euro. Mit Schenkungsvertrag vom gleichen Tag erhält er von seiner Mutter 600.000 Euro mit der Auflage, den Betrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren für die Herstellung eines Gebäudes, das auch privaten Wohnzwecken dienen soll, zu verwenden. A lässt im besagten Zeitraum ein Gebäude für insgesamt 750.000 Euro errichten.

Schenkungssteuerlich wird die Übertragung des Geldes als mittelbare Grundstücksschenkung behandelt, d.h.

mit dem Einheitswert des Gebäudes berücksichtigt. Ertragsteuerlich übertrug A die Rücklage nach § 6b EStG auf die Herstellungskosten des neuen Gebäudes.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Vorgang **auch ertragsteuerlich als mittelbare Grundstücksschenkung** zu behandeln sei und die Herstellungskosten des Hauses der Mutter zuzurechnen seien, soweit diese die Herstellungskosten getragen habe. Lediglich für die unmittelbar vom Kläger getragenen Herstellungskosten (150.000 Euro) ließ es die Übertragung der 6b-Rücklage zu. Nach Ablauf der Reinvestitionsfrist wurde die restliche Rücklage einschließlich Zinsen gewinnerhöhend aufgelöst.

Nachdem der BFH mit Urteil vom 23.4.2009 entschieden hatte, dass die Grundsätze der mittelbaren Grundstücksschenkung auch im Rahmen des § 6b EStG Anwendung finden und eine 6b-Rücklage nicht auf ein im Wege der mittelbaren Grundstücksschenkung erworbenes Grundstück übertragbar sei, hat sich das Niedersächsische Finanzgericht in seinem Urteil vom 16.9.2015 diesem Urteil angeschlossen. Der Antrag des A auf Erlass der Steuer infolge der Auflösung der 6b-Rücklage aus Billigkeitsgründen scheiterte ebenfalls.

5 Ehegattengrundstück: Doppelte Abschreibung nach Übertragung eines bebauten Grundstücks?

Was passiert steuerlich, wenn ein Einzelunternehmer ein betrieblich genutztes Gebäude auf einem Grundstück errichtet, das sowohl ihm als auch seiner nicht unternehmerisch tätigen Ehefrau je zur Hälfte im Miteigentum gehört, und das Unternehmen später auf ein Kind übertragen wird? Der BFH hatte vor kurzem eine solche Fallgestaltung zu beurteilen.

Sachverhalt:

Der Einzelunternehmer A hatte in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Ehefrau (Nichtunternehmerin) gehörten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor.

Im Jahr 1993 übertrug A den Betrieb unentgeltlich auf den Sohn K. Gleichzeitig übertrugen A und seine Ehefrau die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf ihn. Kann der Sohn K die zuvor im Privatvermögen seiner Mutter befindlichen Gebäudeteile nochmals abschreiben?

Die BFH-Entscheidung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Errichtet der Unternehmer mit eigenen Mitteln ein Gebäude auf einem auch seiner nicht unternehmerisch tätigen Ehefrau gehörenden Grundstück, wird die Ehefrau – sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten getroffen werden – sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf ihren Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser Gebäudeteil gehört zu ihrem Privatvermögen.

- Daraus folgt auf der einen Seite, dass **dem Unternehmer Wertsteigerungen**, die bei dem im **Privatvermögen** der Ehefrau befindlichen Gebäudeteil eingetreten sind, ertragsteuerrechtlich **nicht zugerechnet werden können**.
- Auf der anderen Seite kann der Unternehmer in dieser Bilanzposition nicht dadurch stille Reserven bilden, dass er hierauf ertragsteuerrechtliche Subventionsvorschriften anwendet, die der Gesetzgeber nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, nicht aber für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens vorgesehen hat (Fortführung des BFH-Urteils vom 19.12.2012, Az. IV R 29/09).
- Übertragen in derartigen Fällen sowohl der Unternehmer den Betrieb als auch beide Eheleute ihre Miteigentumsanteile an dem Grundstück samt Gebäude unentgeltlich auf einen Dritten (z.B. ein Kind), kann dieser den Miteigentumsanteil des Nichtunternehmer-Ehegatten zum Teilwert (Zeitwert) in seinen Betrieb einlegen und von diesem Wert Abschreibungen vornehmen.

Die **Auswirkungen dieses Urteils** sind durchweg positiv zu sehen: Der Unternehmer-Ehegatte kann seine Gebäudeherstellungskosten absetzen, ohne stille Reserven versteuern zu müssen, der Nichtunternehmer-Ehegatte hat für die Grundstücksüberlassung nichts zu versteuern und der Rechtsnachfolger kann die ihm aus dem Privatvermögen übertragene Grundstückshälfte zum Teilwert in den ihm übertragenen Betrieb einlegen und entsprechend abschreiben. Die Eheleute haben nur zu beachten, dass keine Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzungsüberlassung getroffen werden. Ob das BMF die Entscheidung akzeptiert, bleibt abzuwarten.

6 E-Commerce und Versandhandel: Neues Widerrufsrecht für Kunden

Verbraucher, die es bequem mögen, bestellen per Internet, Katalog oder per Telefon. Wenn die gelieferten Waren den Erwartungen nicht entsprechen, geht das Paket genauso bequem zurück. Doch das Widerrufsrecht wird von Kunden häufig missbraucht. Unternehmer sollten daher die Rechtslage kennen.

Das Widerrufsrecht der Verbraucher betrifft Einzelunternehmer, die Waren über E-Commerce oder Versandhandel vertreiben. Es räumt den Konsumenten das Recht ein, die gelieferte Ware innerhalb von 14 Tagen (einschließlich Wochenende und Feiertage) ab Erhalt und Belehrung des Kunden ohne Angabe von Gründen zurückzuschicken.

Das neue Widerrufsrecht gilt **in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**. EU-weit agierende Online-Händler brauchen nur noch ein einheitliches Widerrufsrecht zu beachten. Der Unternehmer muss den Kunden in Textform, also schriftlich per Fax, E-Mail oder Anschreiben über sein Widerrufsrecht informieren. Wenn der Kunde über sein Widerrufsrecht nicht belehrt wurde, kann er den Vertrag ohne zeitliche Beschränkung widerrufen.

Nach der neuen Gesetzeslage muss der Verbraucher seinen **Widerruf dem Händler gegenüber eindeutig erklären**. Begründen muss er ihn nicht. Zur Fristwahrung

genügt es, wenn der Verbraucher den Widerruf rechtzeitig absendet. Die Ware kommentarlos zurückzuschicken, reicht nicht mehr aus.

Nach dem neuen Widerrufsrecht müssen Online-Händler bei einem Widerruf dem Verbraucher neben dem Warenwert nur die **Standard-Versandkosten erstatten**, die für die Zusendung der Ware entstanden sind. Hat der Kunde sich die bestellte Ware mit einer teuren Expresslieferung schicken lassen, muss er die Mehrkosten selbst tragen – und nicht wie bisher der Händler.

Nicht erlaubt ist dem Unternehmer,

- pauschale Bearbeitungsgebühren im Falle eines Widerrufs zu verlangen oder
- die Rückgabe von Produkten nur in der unbeschädigten Originalverpackung zu akzeptieren.

Für bestimmte Produkte ist ein **Widerrufsrecht ausgeschlossen**. Das gilt für individuell gefertigte Produkte wie auf Maß geschneiderte Textilien oder auf Maß hergestellte Möbel, verderbliche Produkte oder solche, die nicht zurückgeschickt werden können wie etwa Heizöl. Auch CDs, deren Siegel aufgebrochen ist, müssen Händler nicht zurücknehmen. Reisebuchungen und Transportverträge sind in § 312b BGB vom Widerrufsrecht ausdrücklich ausgenommen. Hier bleibt dem Kunden nur die Möglichkeit der Stornierung, was mit Stornogebühren verbunden sein kann.

Der Kunde darf die Ware innerhalb der Widerrufsfrist so prüfen, wie er dies auch im Geschäft tun würde. Er muss Wertersatz für die Nutzung von Waren nur dann leisten, soweit er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Die Beweislast liegt jedoch beim Händler.

7 E-Books: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz, aber Preisbindung

Alle Unternehmer, die Bücher in Papierform oder in elektronischer Form verkaufen oder verleihen, haben jetzt Rechtssicherheit.

Umsätze mit digitalen oder elektronischen Sprachwerken (wie z.B. E-Books) unterliegen bei der Umsatzsteuer nicht dem ermäßigten Steuersatz, wie sich aus dem Urteil des BFH vom 3.12.2015 ergibt. Der **ermäßigte Steuersatz gilt nur für Bücher auf physischen Trägern**, also zum Beispiel auf Papier. Handelt es sich demgegenüber um eine „elektronisch erbrachte Dienstleistung“, ist der Regelsteuersatz anzuwenden.

Zwar ist auf die Ausleihe der in der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz genannten Bücher der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Digitale Sprachwerke sind aber keine Bücher im Sinne dieser Anlage. Das folgt aus dem Unionsrecht, das dem nationalen Umsatzsteuerrecht zugrunde liegt. Danach ist eine Steuersatzermäßigung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen – wie das Überlassen oder die Vermietung digitalisierter Bücher – ausdrücklich ausgeschlossen. Auf der Grundlage des BFH-Urteils ist

davon auszugehen, dass auch die Lieferung von E-Books dem Regelsteuersatz unterliegt. Im konkreten Streitfall hatte der BFH hierüber allerdings nicht zu entscheiden.

Die Regierungskoalition hatte zu Beginn der Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vereinbart, die Steuersatzermäßigung auch auf „E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien“ auszuweiten. Dies erfordert allerdings eine Änderung im europäischen Mehrwertsteuerrecht, zu der es noch nicht gekommen ist.

Im Gegensatz zur unterschiedlichen Behandlung von Büchern in Print- und in elektronischer Form bei der Umsatzsteuer, gilt künftig die **Buchpreisbindung ebenso für E-Books**.

Auch elektronische Bücher unterliegen künftig der Buchpreisbindung, das hat der Bundestag beschlossen. Verlage werden verpflichtet, für E-Books einen verbindlichen Ladenpreis festzulegen. Damit gilt die Buchpreisbindung künftig für jegliche Buchverkäufe hierzulande. Die Neuregelung soll zum 1. September in Kraft treten.

Da die Preisbindung für Bücher mitunter durch Gutscheinkaktionen, Werbung mit Spenden oder sogenannten „Affiliate-Programmen“ (provisionsabhängige Verlinkungen im Internet) unterlaufen wird, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 18.3.2016 die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Verbot für Absatzförderungsmaßnahmen aufzunehmen, mit denen die Buchpreisbindung unterlaufen werden kann.

8 Betriebsprüfung: Unterbrechung der Festsetzungsverjährung durch eine Prüfungsanordnung?

Die Festsetzungsverjährung spielt im Steuerrecht eine wichtige Rolle. Denn die Festsetzung einer Steuer ist – ebenso die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids – nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§ 169 AO). Diese beträgt im Regelfall **vier Jahre** und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Wurde eine Steuererklärung eingereicht, beginnt sie abweichend davon mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde.

Wird vor Ablauf der Frist mit einer Außenprüfung begonnen, so läuft die Festsetzungsfrist für die zu prüfenden Steuern nicht ab, bis die Steuerbescheide aufgrund der Außenprüfung unanfechtbar geworden sind (Ablaufhemmung). Kein Wunder also, wenn angesichts dieser Rechtslage viele Finanzämter vor Ablauf der Festsetzungsfrist von Steuerbescheiden eine Außenprüfung anordnen, um die Bescheide noch ändern zu können. Die Frage stellt sich: Genügt zur Unterbrechung der Festsetzungsfrist die Übersendung der Prüfungsanordnung oder muss der Prüfer mit den ersten Prüfungshandlungen begonnen haben?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit seinem Urteil vom 1.9.2015 zu dieser Frage geäußert.

Sachverhalt:

Das Finanzamt überreicht dem Unternehmer U einen

Fragebogen und lässt sich eine Daten-CD aushändigen. Danach passiert lange Zeit nichts mehr. Innerhalb der Finanzverwaltung werden ausschließlich interne Maßnahmen getroffen, wie zum Beispiel handschriftliche Notizen erstellt. Kann das Finanzamt mit dem Prüfungsbeginn nach Belieben warten, ohne dass die Steuerbescheide des U bestandskräftig werden?

Das Finanzgericht hat in diesem Urteil klargestellt, dass durch diese Maßnahmen des Finanzamts **keine Ablaufhemmung eintritt**. Der Eintritt einer Ablaufhemmung setzt **qualifizierte Prüfungshandlungen** voraus, die auch für den Steuerpflichtigen als Prüfungshandlungen erkennbar sind.

Für die Praxis ist diese Entscheidung von erheblicher Bedeutung, da viele Finanzämter genau dieses Verfahren praktizieren und erst einmal nur eine Prüfungsanordnung erlassen, um Zeit zu gewinnen.

9 E-Bikes für Mitarbeiter: Lohnsteuerliche Behandlung

Es soll nicht nur der Fitness und der Gesundheit der Mitarbeiter dienen, es lassen sich auch Steuervorteile erzielen: Der Unternehmer leaset E-Bikes und stellt sie den interessierten Mitarbeitern gegen Gehaltsumwandlung zur Verfügung. Die Mitarbeiter können die E-Bikes auch privat nutzen; der zu versteuernde Betrag ist gering, da die 1-Prozent-Regelung für die private Nutzung von Firmen-Pkws sinngemäß auf E-Bikes übertragbar ist.

Der Arbeitgeber muss folgende Bewertungsregeln beachten: Für die private Nutzung muss der Mitarbeiter 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder Händlers im Zeitpunkt der ersten Nutzung des Fahrrads (inkl. USt) versteuern.

Beispiel:

Das E-Bike kostet 2.766 Euro bei Neukauf. Dann sind monatlich vom Arbeitnehmer 27 Euro plus 19 Prozent USt zu versteuern. Damit sind alle privaten Fahrten und auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgedeckt. Anders als beim Firmenwagen gibt es hier also keine 0,03-Prozent-Regelung zusätzlich.

- Auf den monatlichen Sachbezug kann allerdings die 44-Euro-Sachbezugsgrenze nicht mehr angewandt werden.
- Bei Unternehmen, die Fahrräder im Rahmen ihrer Angebotspalette verleihen, ist der Angebotspreis des Unternehmers anzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG). Bei Personalrabatten ist der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen gelten ebenso für Fahrräder ohne Elektroantrieb.

Die **Barlohnsumwandlung** für die Leasingrate bringt **weitere Vorteile**.

Beispiel:

Unternehmer U leaset das E-Bike zu einer monatlichen Leasingrate von 70 Euro und stellt es dem Mitarbeiter M zur Verfügung. Verzichtet M im Gegenzug auf 70 Euro Barlohn im Monat, so ist dies für den Arbeitgeber kostenneutral. Der steuerpflichtige Arbeitslohn des Mitarbeiters wird aber durch die Überlassung des E-Bike im Wert von 3.000 Euro nur um 30 Euro (1-Prozent-Regelung) erhöht. Damit versteuert der Mitarbeiter ein geringeres Bruttogehalt.

10 Produkt- und Warenverkostung: Zur Höhe des Betriebsausgabenabzugs

Die **Kosten für die Bewirtung** von Kunden oder Geschäftsfreunden aus geschäftlichem Anlass sind nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG nur zu **70 Prozent abzugsfähig**. Umso wichtiger ist es, die Abgrenzung zwischen Bewirtungen und Produktverkostungen zu kennen, da Produkt- und Warenverkostungen für Kunden oder Personen, die als Kunden geworben werden sollen, **in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig** sind.

Immer dann, wenn das kostenlose Angebot von Produkten, Speisen und Getränken **Werbecharakter** hat und der Gewinnung neuer Kunden oder der Vorstellung neuer Geschmacksrichtungen dient, gilt das Abzugsverbot des § 4 EStG nicht.

Beispiele:

Die Stadtbrauerei A will ein neues Bier auf den Markt bringen und die neue Geschmacksrichtung ihren Gästen vorstellen. Jeder Gast, der an einem bestimmten Tag während einer bestimmten Zeit anwesend ist, erhält kostenlos zwei Glas Bier.

Der Weinhändler W möchte seine Weine bekannt machen. Beim Weinfest der Stadt C erhält jeder Kunde ein Glas nach Wunsch kostenfrei.

Der Betreiber des Käseladens X möchte für seine neuen französischen Käsesorten werben. Beim Stadtfest in S hat er drei Käsesorten angeschnitten, die er kostenlos verteilt.

Nach der Rechtsprechung ist sogenanntes „Kundschaftstrinken“ („Werbewirtung“) in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn Hersteller oder Vertreter von Speisen und Getränken für die eigenen Produkte werben, die Gegenstand der Bewirtung sind. Übliche Gesten der Höflichkeit werden aus dem Begriff der Bewirtung ausgeschlossen, was insbesondere für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck) gilt. Auch die Darreichung von Brot oder Cracker – zum Beispiel bei Weinproben – gilt als Annehmlichkeit und führt zu voll abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Wird ein fremder Dritter bei einer Ausstellung oder Messe damit beauftragt, Warenproben aus dem Sortiment anzubieten, handelt es sich bei dessen Vergütung ebenfalls um Werbeaufwendungen. Werden allerdings neben den Kostproben zusätzliche Mahlzeiten angeboten, müssen diese als Bewirtungskosten behandelt werden, die nur zu 70 Prozent abgezogen werden dürfen.

In der Buchführung oder in den Aufzeichnungen des Ein-

zelunternehmers müssen die Kosten der Warenproben getrennt von den Bewirtungskosten aufgezeichnet werden, damit der Betriebsprüfer in Versuchung gerät, die gesamten Kosten als Bewirtungskosten zu behandeln.

11 Vorsteuerabzug: Die rechtzeitige Zuordnung zum Betriebsvermögen entscheidet

Wie wichtig die rechtzeitige Zuordnung einer unternehmerisch und privat genutzten Anschaffung zum Betriebsvermögen ist, zeigt ein Fall, der das Finanzgericht Niedersachsen vor einiger Zeit beschäftigte. Dabei geht es insbesondere um die **Frage**, wie und **bis wann** dem Finanzamt die **Zuordnung zum Betriebsvermögen mitgeteilt** werden muss.

Sachverhalt:

Die Inhaberin F eines Friseurgeschäfts schaffte im Jahr 2012 eine Photovoltaikanlage an und erhielt darüber eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Sie speiste entgeltlich Strom auch in das örtliche Energienetz ein. In einem Fragebogen bestätigte sie gegenüber dem Finanzamt im Dezember 2012 mit entsprechendem Schreiben die Aufnahme dieser Tätigkeit.

Den möglichen Vorsteuerabzug in Höhe von rund 2.700 Euro machte sie nicht in den Voranmeldungen des Jahres 2012 geltend, sondern erstmals in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2012, die beim Finanzamt im September 2013 einging. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, weil F die Photovoltaikanlage nicht rechtzeitig ihrem Unternehmen zugeordnet habe.

Das FG Niedersachsen hat sich in seinem Urteil vom 11.2.2016 der Auffassung des Finanzamts angeschlossen. **Spätestens bis zum 31.5.2013**, dem gesetzlich vorgeschriebenen Abgabetermin für die Jahreserklärung 2012, hätte die Zuordnung zum Betriebsvermögen dokumentiert werden müssen. Danach sei die Geltendmachung verspätet.

Die Entscheidung des Finanzgerichts lässt sich in **folgenden Kernpunkten** zusammenfassen:

- Ist eine bezogene Leistung sowohl für unternehmerische als auch für nicht unternehmerische Zwecke vorgesehen, muss der Unternehmer eine Entscheidung treffen über die Zuordnung zum Unternehmen, wenn er den Vorsteuerabzug erhalten will.
- Dokumentiert wird die Entscheidung in der Regel bei Bezug der Leistung durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs.
- Die Zuordnungsentscheidung muss spätestens bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Steuererklärung für das Jahr des Leistungsbezugs spätestens abzugeben ist.
- Eine Mitteilung an das Finanzamt, dass mit der Veräußerung von Strom eine weitere unternehmerische Tätigkeit begonnen wurde, ist nicht ausreichend.
- Wird die Zuordnungsentscheidung erst nach dem Termin abgegeben, zu dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen hat, ist die Entscheidung nicht mehr zeitnah getroffen.